



Entscheid

**Nr. 200 318 vom 26. Februar 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt kubanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 20. Oktober 2016 eingereicht hat, um die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 13. September 2016 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 31. Oktober 2016 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Gesehen den Syntheseschriftsatz.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 5. Januar 2018, in dem die Sitzung am 25. Januar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts C. ROBINET, der *loco* Rechtsanwalt J. SEEL für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 16. März 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein, als Ehepartner eines Belgiers.

1.2 Am 13. September 2016 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der der antragstellenden Partei am 23. September 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer,
beantragt am 16.03.2016 von:

Name: F(...) P(...)

Vorname(n): Y(...)

Staatsangehörigkeit: Cuba

Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: (...)

Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...)

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

☐ Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:

Im Rahmen des Antrags auf Aufenthaltsrecht, der am 16. März 2016 als Ehepartnerin von Herrn P(...) J(...) K(...) (NN: (...)) eingereicht worden ist, hat die Betreffende eine Eheschließungsurkunde vorgelegt und den Nachweis ihrer Identität (Pass) erbracht.

Auch wenn die Betreffende den Nachweis erbracht hat, dass die Person, die ihr das Recht eröffnet, über eine Versicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien und ausreichenden Wohnraum verfügt, hat sie nicht stichhaltig nachgewiesen, dass Herr P(...) J(...) K(...) über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Der vorgelegte Steuerbescheid betrifft nämlich die Einkünfte von 2013 des Betreffenden und seiner früheren Ehepartnerin. Der Bescheid ist daher zu alt, um berücksichtigt werden zu können. Zudem kann der Nachweis, dass der Betreffende eine beträchtliche Summe auf einem Bankkonto besitzt, als Nachweis der Existenzmittel berücksichtigt werden. Es muss sich jedoch um eine hinreichend dokumentierte Akte handeln und es muss nachgewiesen werden können, dass dieses Geld sich schon seit einer gewissen Zeit auf dem Konto befindet (d.h. dass es nicht zum Zeitpunkt des Aufenthaltsantrags überwiesen wurde). Darüber hinaus stellt eine einfache schriftliche Erklärung, in der angegeben wird, dass der Betreffende eine Immobilie für die Summe von 350 EUR mietet, und die nicht durch ein anderes Dokument untermauert ist, keinen Nachweis über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel dar. Der Nachweis, dass der Betreffende ein Boot besitzt und über ein einfaches Schreiben angibt, dieses zu vermieten, stellt ebenfalls keinen stichhaltigen Nachweis für stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel dar. Schlussendlich ist die Tatsache, dass der Betreffende ein Auto besitzt, auch kein Nachweis für stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel.

Aufgrund des Vorangehenden werden die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht erfüllt, und demzufolge wird der Antrag abgelehnt.

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Betreffende, da sie angesichts der Tatsache, dass ihr der Aufenthalt in keiner anderen Eigenschaft erlaubt oder gestattet ist, folglich angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen 30 Tagen zu verlassen: Der am 16. März 2016 als Ehepartnerin eines Belgiers eingereichte Aufenthaltsantrag ist am heutigen Tag abgelehnt worden. Die Betreffende wohnt also unrechtmäßig in Belgien. (...)

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1.1 In der Sitzung vom 25. Januar 2018 erscheint Rechtsanwalt C. ROBINET loco Rechtsanwalt J. SEEL für die antragstellende Partei. Die diensttuende Präsidentin weist anschließend darauf hin, dass die antragstellende Partei und ihr Ehemann beim Schreiben vom 18. Juli 2017 dem Rat mitgeteilt hatten, dass Rechtsanwalt J. SEEL nicht mehr ihr Rechtsbeistand ist und dass sie sich entschieden

haben, die Korrespondenz selbst zu führen. Rechtsanwalt C. ROBINET gibt an, dass er von Rechtsanwalt J. SEEL beauftragt ist, für die antragstellende Partei zu erscheinen.

2.1.2 Der Rat weist hin auf Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches (hiernach: das GGB), der lautet wie folgt:

„Vor allen Rechtsprechungsorganen bis auf die durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren.

Der Rechtsanwalt tritt als Bevollmächtigter auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird.“

Der Staatsrat hat bestätigt, dass der im vorgenannten Artikel 440 festgelegte Grundsatz nicht mit dem Verfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen unvereinbar ist und somit auf dieses Verfahren anwendbar ist (Staatsrat 22. Dezember 2010, Nr. 210.056). Auch wurde vom Staatsrat festgestellt, dass aus Artikel 440 Absatz 2 GGB hervorgeht, dass der Rechtsanwalt erachtet wird, von der Partei, für die er erscheint, bevollmächtigt zu sein, ohne dass er davon den Nachweis liefern muss; dass es dem Rechtsanwalt auf Wunsch genügen kann, zu bestätigen, dass er diesen bestimmten Auftrag hat; dass die Prozessvollmacht sich auf das Führen eines Prozesses bezieht, sodass der Rechtsanwalt bei der Ausführung dieser Vollmacht alle Handlungen vornehmen kann, die notwendig erscheinen, um diesen Prozess zum erfolgreichen Ende zu führen; dass die Vermutung einer ordnungsgemäßen Vollmacht widerlegbar ist, dass jedoch die Beweislast bei demjenigen liegt, die dies bestreitet und nicht beim betreffenden Rechtsanwalt (Staatsrat 22. Dezember 2010, Nr. 210.056).

Im vorliegenden Fall muss festgestellt werden, dass Rechtsanwalt C. ROBINET bestätigt, von Rechtsanwalt J. SEEL beauftragt zu sein, für die antragstellende Partei zu erscheinen. Auch die beklagte Partei hat bezüglich der Prozessvollmacht des Rechtsanwalts J. SEEL keine Anmerkungen. Darüber hinaus geht aus der Verfahrensakte hervor, dass, obwohl die Einladung zur Sitzung vom 25. Januar 2018 nur noch an die persönliche Anschrift der antragstellenden Partei gesendet worden ist und also nicht mehr zum vorherigen bestimmten Wohnsitz in der Kanzlei von Rechtsanwalt J. SEEL, Rechtsanwalt J. SEEL doch Kenntnis vom Datum der Sitzung bekommen hat. Also muss angenommen werden, dass – trotz obengenanntes Schreibens vom 18. Juli 2017 – die antragstellende Partei sich bezüglich des Datums der Sitzung nach Empfang der Einladung zur Sitzung vom 5. Januar 2018 doch noch mit Rechtsanwalt J. SEEL in Verbindung gesetzt hat.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden wird festgestellt, dass die gemäß Artikel 440 Absatz 2 GGB festgelegte Vermutung der ordnungsgemäßen Vollmacht von Rechtsanwalt J. SEEL nicht widerlegt worden ist und dass angenommen werden kann, dass Rechtsanwalt C. ROBINET von Rechtsanwalt J. SEEL beauftragt worden ist, für die antragstellende Partei zu erscheinen.

2.2 Gemäß Artikel 39/81 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheseschriftsatzes, außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit der Klage fest, in dem Maße, dass sie sich auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bezieht.

3.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (cf. Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.2 In einem Brief vom 20. Februar 2017 teilte das Ausländeramt dem Rat mit, dass die antragstellende Partei am 2. Dezember 2016 selbstständig nach V. (in Kuba) ausgereist ist und sich also nicht mehr auf den belgischen Staatsgebiet aufhält. Als Antwort auf den Beschluss vom 5. Januar 2018, in dem die Parteien zur Sitzung eingeladen werden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 15. Januar 2018 zudem mit, dass die antragstellende Partei am 5. Mai 2017 ein Visum beantragt hat.

In der Sitzung vom 25. Januar 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten und die Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen hin, und fragt die beklagte Partei nach mehr Information bezüglich des Visumsantrages und die antragstellende Partei nach ihrem Interesse. Die beklagte Partei hinterlegt ein Visumsentscheidungsformular Kurzaufenthalt, aus dem hervorgehe, dass ein Visum Typ C beantragt wurde. Auch führt sie an, dass es kein Interesse gibt, da die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt wurde, die antragstellende Partei danach zurückgekommen ist und einen Aufenthalt bekommen hat. Die antragstellende Partei gibt an, dass die Klage bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen gegenstandslos ist. Bezüglich des Aufenthalts führt sie an, dass ihr Interesse bleibt, weil der Dauer des Aufenthalts, der verweigert worden ist, länger ist als der Kurzaufenthalt des Visums.

Als Vorbemerkung weist der Rat darauf hin, dass aus dem von der beklagten Partei in der Sitzung hinterlegten Visumsentscheidungsformular Kurzaufenthalt nicht hervorgeht, wer den Visumsantrag eingereicht hat und ob das Visum erteilt worden ist ja oder nein. Die antragstellende Partei bestreitet jedoch nicht, dass sie ein Visum Typ C beantragt und erhalten hat.

Anschließend stellt der Rat fest, dass die beklagte Partei bezüglich des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten nicht präzise darlegt, weshalb die antragstellende Partei kein Interesse mehr nachweisen würde. Der Rat weist darauf hin, dass die bloße Tatsache, dass die antragstellende Partei das Staatsgebiet verlassen hat, an sich noch nicht bedeutet, dass sie sowieso kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mehr hätte. Auch die Tatsache, mit einem Visum Typ C zurück nach Belgien gekommen zu sein, führt nicht automatisch zum Verlust des Interesses. In diesem Rahmen kann der Rat die Darlegung der antragstellenden Partei in der Sitzung folgen: Die Dauer des mittels des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten verweigerten Aufenthalts ist länger als der Kurzaufenthalt, der die antragstellende Partei mittels eines Visums Kurzaufenthalt erhalten kann. Der Aufenthalt von mehr als drei Monaten, der die antragstellende Partei als Familienangehörige eines Unionbürgers erhalten kann, stellt außerdem ein Recht statt einen Gefallen dar, und dieses Aufenthaltsrecht ist darüber hinaus nicht begrenzt. Also muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei noch immer durch den angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten einen Nachteil erleidet, und dass die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieses Beschluss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen würde. Sie weist somit das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten zulässig.

Bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei durch die Ausreise ins Herkunftsland die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt hat und dass – wie die antragstellende Partei in der Sitzung auch ausdrücklich bestätigt – die Klage diesbezüglich also gegenstandslos geworden ist.

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des Beschlusses zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen unzulässig.

4. Untersuchung der Klage

4.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991)

Sie legt in ihrem Syntheseschriftsatz unter anderem Folgendes dar:

„Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vom 29. Juli 1991 mehrmals verletzt wurden, insofern die Art. 2 und 3 folgendes vorsehen: (...)

Es muss festgehalten werden, dass der Beschluss vom 13. September 2016 weder ausdrücklich noch angemessen begründet wurde.

Außerdem wurden falsche faktische Grundlagen im Beschluss als Basis der Begründung angegeben, sodass die Klägerin davon ausgeht, dass die Akte nicht gründlich geprüft wurde, was eine Verletzung des generellen Prinzips der geordneten Rechtspflege bedeuten würde.

Der Beschluss muss somit laut Auffassung der Antragstellerin für nichtig erklärt und aufgehoben werden.

(...)

1. Unvollständige Begründung des Beschlusses in Bezug auf das Wohnungseigentum

Der Ehepartner der Klägerin hatte Unterlagen hinterlegt, aus denen hervorgeht, dass dieser Eigentümer einer Immobilie sei (Anlage 6). Dieses Element wurde bei der Beurteilung ausreichender Existenzmittel nicht berücksichtigt, sodass der Beschluss nicht angemessen begründet wurde.

Auf die hinterlegte Unterlage wird im Beschluss keinen Bezug genommen, obwohl dieses Element eindeutigen Einfluss auf die Beurteilung der Existenzmittel haben musste.

Eine Begründung, wie die Einschätzung bezüglich des Vorhandenseins von ausreichenden Existenzmitteln in Anbetracht von Immobilieneigentum des Ehepartners ausfallen würde, fehlt in dem Beschluss völlig.

In Bezug auf den Beleg des Immobilieneigentums muss demzufolge festgehalten werden, dass der Beschluss vom 13. September 2016 nicht ausdrücklich und angemessen begründet wurde, obwohl es sich um ein wichtiges Element handelte. Der Beschluss ist demzufolge in Anbetracht der hinterlegten Unterlage bezüglich des Wohnungseigentums, auf die kein Bezug genommen wurde, zumindest unvollständig.

Es findet sich in der Begründung lediglich ein Verweis auf das Eigentum der Möbel (bezüglich eines Bootes und eines Autos): (...)

Diesbezüglich wird in dem Beschluss die Auffassung vertreten, dass das Eigentum von Möbeln kein Beleg von stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmitteln sei.

Es verwundert umso mehr, dass zum Eigentum des Bootes und des Autos eine Stellungnahme im Beschluss zu finden ist, zum Immobilieneigentum jedoch nicht, obwohl Immobilien in der Regel einen höheren Wert haben als Mobilien.

Unter diesen Umständen ist die Begründung des Beschlusses in Bezug auf die Beurteilung ausreichender Existenzmittel unvollständig.

Art. 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte wurden somit verletzt, sodass der Beschluss für nichtig erklärt und aufgehoben werden muss.

(...)

2. Unangemessene und unvollständige Begründung des Beschlusses bezüglich der Qualifizierung einer beträchtlichen Geldsumme

Es wurde eine Unterlage hinterlegt, aus der hervorging, dass sich am 14. Januar 2016 ein Geldbetrag in Höhe von 35.770,33 € auf dem Sparbuch des Ehepartners befand (Anlage 10).

Die Beklagte führt in dem Beschluss an, dass der Nachweis, dass eine beträchtliche Summe auf einem Bankkonto zu finden wäre, im Prinzip als Nachweis der Existenzmittel berücksichtigt werden kann. (...)

Erstaunlicherweise wurde jedoch, nachdem die Beklagte das Beurteilungsprinzip bezüglich der Geldsummen auf Konten (für den Nachweis ausreichender Existenzmittel) ausgeführt hatte, keine ausdrückliche Beurteilung bezüglich der Geldsumme auf dem Konto gegeben.

Es fehlt eine Stellungnahme dazu, ob die Beklagte die Auffassung vertritt, dass es sich bei den Betrag in Höhe von 35.770,33 € um eine beträchtliche Geldsumme handelt oder ob sie die Auffassung vertritt, dass es sich nicht um eine beträchtliche Geldsumme handelt.

Die Klägerin kann somit unmöglich wissen, ob es sich bei den hinterlegten Betrag um eine beträchtliche Geldsumme handeln könnte, die als Nachweis der Existenzmittel berücksichtigt werden könnte.

Die Begründung des Beschlusses ist bezüglich dieses Punktes unvollständig.

Es handelt sich bei dem Verweis auf eine beträchtliche Geldsumme um eine Standard- Behauptung. die im Anschluss nicht mit den Fakten in Verbindung gebracht wurde, obwohl dies nötig gewesen wäre.

Art. 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte wurden somit verletzt, sodass der Beschluss für nichtig erklärt und aufgehoben werden muss.

(...)

3. Unangemessene Begründung des Beschlusses bezüglich der Beurteilung einer gewissen Zeit, die das Geld auf dem Konto sein muss

Die Beklagte führte in der Begründung weiterhin an, dass prinzipiell nachgewiesen werden müsse, dass sich dieses Geld schon seit einer gewissen Zeit auf dem Konto befinden würde: (...)

Nach Erklärung dieses Prinzips wurde jedoch durch die Beklagte nicht Stellung dazu bezogen, wie sie den Umstand beurteilt, dass das Geld am 14. Januar 2016 auf dem Sparbuch des Ehepartners zu finden war das heißt 2 Monate vor Einreichung des Antrags.

Diesbezüglich fehlt jegliche Begründung in dem Beschluss, sodass die Klägerin nicht wissen kann, ob die Beklagte die Auffassung vertrat, dass sich das Geld bereits gewisse Zeit auf dem Konto befand oder aber die Auffassung vertrat, dass das Geld zum Zeitpunkt des Aufenthaltsantrags überwiesen wurde.

Es handelt sich bei dem Verweis auf eine gewisse Zeit um eine Standard-Behauptung, die im Anschluss nicht mit den Fakten in Verbindung gebracht wurde, obwohl dies geschehen musste. Unter diesen Umständen war die Begründung des Beschlusses nicht angemessen.

Art. 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte wurden somit verletzt, sodass der Beschluss für nichtig erklärt und aufgehoben werden muss.

(...)

4. Fehlerhafte Faktenangabe bezüglich des Mietverhältnisses, auf das die Beklagte seine Beurteilung ausreichender Existenzmittel stützt

Die Beklagte führte in dem Beschluss an, dass der Ehepartner der Klägerin Mieter einer Immobilie für die Summe von 350 € sei und kam zu dem Schluss, dass somit kein Nachweis über stabile, genügende, und regelmäßige Existenzmittel vorliege: (...)

Diese faktische Grundannahme, auf die die Begründung stützte, es läge kein Nachweis für ausreichende Existenzmittel vor, ist falsch. Denn der Ehepartner der Klägerin war und ist nicht etwa Mieter einer Immobilie sondern Vermieter (Aktenstück 11).

Dies geht auch aus dem Umstand hervor, dass der Ehepartner der Klägerin Eigentümer einer Immobilie ist, was der Beklagten bekannt war (Aktenstück 6).

Die Schlussfolgerungen, die aus den hinterlegten Erklärungen gezogen wurden, basieren somit auf falschen faktischen Annahmen, sodass erneut die Art. 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verletzt wurden.

Es kann auch nicht angeführt werden, dass es sich bei der Benutzung des Wortes „mieten“ um einen materiellen Irrtum handeln würde, insofern bezüglich des Bootes sehr wohl das Wort „vermieten“ benutzt wurde (...)

Die Beklagte ging somit fälschlicherweise davon aus, dass der Ehepartner der Klägerin Mieter und nicht etwa Vermieter sei. Die Schlussfolgerungen, die diesbezüglich getroffen wurden, sind somit aufgrund falscher faktische Grundlage unzureichend.

Insofern die verlangte Begründung aus Angabe der faktischen Grundlage des Beschlusses bestehen muss, muss im vorliegenden Falle geschlussfolgert werden, dass die vorliegende Begründung nicht ausreichend war, da sie sich auf eine falsche faktische Grundlage stützte.

Art. 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte wurden somit verletzt, sodass der Beschluss für nichtig erklärt und aufgehoben werden muss.

4.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei Folgendes:

„1. Die zwingende Begründung, an die die Verwaltungsbehörde gebunden ist, soll dem Empfänger des Beschlusses ermöglichen, die Beweggründe zu begreifen, die diesem Beschluss zugrunde liegen, ohne dass diese jedoch den Grund des Grundes erläutern muss.

Es reicht demnach aus, dass der Beschluss klar die Argumentation des Autors hervorhebt, damit der Empfänger diesen Beschluss versteht, und ihn gegebenenfalls anfechten kann.

Dies ist in vorliegendem Fall gegeben, sodass das Rechtsmittel, das eine potentielle Verletzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 geltend macht, unbegründet ist und abgewiesen werden muss.

In vorliegendem Fall geht aus dem angefochtenen Beschluss hervor, dass die beklagte Partei methodisch und detailliert die Hauptelemente des Antrags analysiert hat und ausführlich erklärt, wieso aufgrund des Fehlens dieser Elemente zurzeit keine Familienzusammenführung möglich ist. Der angefochtene Beschluss ist demnach keineswegs stereotypisch, sondern den speziellen Umständen des vorliegenden Falles angepasst.

2. Gemäß Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 „müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass: (...)

Im vorliegenden Fall hat der Ehepartner der Antragstellerin nicht den Beweis erbracht, dass er über ein stabiles, regelmäßiges und ausreichendes Einkommen verfügt. Wie der angefochtene Beschluss nochmals anführt, hat die Antragstellerin den Nachweis des Vorhandenseins einer Geldsumme auf dem Konto und, dass sie eine Wohnung für 350 € mietet, hinterlegt.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Antragstellerin wurde sehr wohl berücksichtigt, dass ihr Ehepartner Besitzer einer Immobilie ist und es wurde nicht angegeben, dass dieser Mieter ist.

In Ermangelung eines rechtskräftigen Beleges (registrierter Mietvertrag) hat die Beklagte berechneterweise die Miete nicht berücksichtigt, mangels gültigem Beleg.

Außerdem beschränkt sich die Antragstellerin darauf, das Gegenteil des angefochtenen Beschlusses zu behaupten, ohne auszuführen, warum dieser illegal sein sollte und dies, obwohl die Beklagte die Gesamtheit der Elemente des Antrages beantwortet hat.

3. Die Beklagte erinnert in dieser Hinsicht daran, dass der Rat seine Beurteilung nicht an Stelle der Beurteilung der Beklagten setzen darf. Im Rahmen dieser Rechtsprüfung darf der hiesige Rat seine Beurteilung des Sachverhalts nicht an Stelle der der Verwaltung setzen und muss sich, im Gegenteil, darauf beschränken zu überprüfen, ob diese nicht Fakten als erwiesen angesehen hat, obwohl diese nicht aus der Verwaltungsakte hervorgehen, und, ob diese aufgrund dieser Fakten eine Interpretation vorgenommen hat, die keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler darstellt.

4. Das einzige Mittel ist nicht begründet.“

4.3 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten auch inhaltlich kritisiert, sodass der einzige Grund aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten sich stützt, nämlich des Artikels 40ter des Ausländergesetzes.

Artikel 40ter § 2 Absatz 2 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert

gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangsentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht.

(...)

2. über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihn begleiten oder ihm nachkommen, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, wie in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Belgier nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht,

3. über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt.“

Aus dem angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten geht hervor, dass der Beauftragte den Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) vom 16. März 2016 abgelehnt hat, weil er urteilte, dass die antragstellende Partei nicht stichhaltig nachgewiesen hat, dass ihr Ehepartner über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Er verweist in diesem Rahmen auf verschiedenen von der antragstellenden Partei vorgelegten Unterlagen.

An erster Stelle führt die antragstellende Partei an, dass die hinterlegten Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass ihr Ehepartner Eigentümer einer Immobilie ist, bei der Beurteilung nicht berücksichtigt worden seien und dass sich in der Begründung lediglich ein Verweis auf das Eigentum der Möbel (bezüglich eines Bootes und eines Autos) befinde. Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass eine Eigentumsbescheinigung vom FÖD Finanzen vom 13. Januar 2016 hinterlegt wurde, aus der hervorgeht, dass der Ehepartner der antragstellenden Partei Eigentümer eines Hauses und einer Garage ist. Anschließend muss festgestellt werden, dass der Beauftragte sich tatsächlich nur bezüglich des Bootes und des Autos geäußert hat, aber nicht bezüglich der Immobilien. In dem Maße, dass diese Unterlage also hinterlegt wurde, um die Existenzmittel des Ehepartners nachzuweisen (und also nicht nur, um nachzuweisen, dass über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt wird, in welcher Sinne der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten durchaus begründet wurde. Aus dem hinterlegten Nachweis an sich geht allerdings nicht hervor, dass er nur im Rahmen einer bestimmten Voraussetzung des obengenannten Artikels 40ter § 2 Absatz 2 vorgelegt wurde), muss festgestellt werden, dass aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten nicht hervorgeht, dass diese vom Beauftragten berücksichtigt worden ist. In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen behauptet die beklagte Partei lediglich, dass sehr wohl berücksichtigt wurde, dass der Ehepartner der antragstellenden Partei Besitzer einer Immobilie ist, aber sie versäumt darzulegen, in welcher Weise sie meint, dass dies der Fall ist.

An zweiter Stelle führt die antragstellende Partei an, dass die Begründung bezüglich die Geldsumme auf dem Spargbuch des Ehepartners nicht ausreiche. Sie führt an, dass der Beauftragte das Beurteilungsprinzip der Geldsummen auf Konten (für den Nachweis ausreichender Existenzmittel) ausgeführt habe, jedoch keine ausdrückliche Beurteilung bezüglich der Geldsumme auf dem Konto gegeben habe. Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei eine Saldenbestätigung vom 15. Januar 2016 vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass der Saldo des Grünen ING Spargbuches ihres Ehepartners am 14. Januar 2016 35 770,33 EUR betrug. Anschließend stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass der Beauftragte ausgeführt hat, wenn eine Summe auf einem Bankkonto als Nachweis der Existenzmittel berücksichtigt werden kann, nämlich wenn die Summe beträchtlich ist, es um eine hinreichend dokumentierte Akte handelt und dieses Geld sich schon seit einer gewissen Zeit auf dem Konto befindet (d.h. dass es nicht zum Zeitpunkt des Aufenthaltsantrags überwiesen wurde). Die antragstellende Partei führt in ihrem Syntheseschriftsatz an, dass eine Stellungnahme dazu fehle, ob der Beauftragte die Auffassung vertritt, dass es sich bei den Betrag in Höhe von 35 770,33 EUR um eine beträchtliche Geldsumme handelt oder nicht um eine beträchtliche Geldsumme handelt. Auch führt sie an, dass der Beauftragte keine Stellung dazu bezieht, wie er den Umstand beurteilt, dass das Geld am 14. Januar 2016 auf dem Spargbuch des Ehepartners

zu finden war, d.h. 2 Monate vor Einreichung des Antrags. Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass aus der Begründung bezüglich der Geldsumme auf dem Sparbuch des Ehepartners nicht konkret hervorgeht, in welcher Weise der Beauftragte diese als Nachweis der Existenzmittel vorgelegte Unterlage betrachtet hat. Nur aus der Ablehnung des Antrags kann geschlossen werden, dass der Beauftragte den Nachweis bezüglich der Geldsumme auf dem Sparbuch des Ehepartners offensichtlich nicht als Nachweis stabiler, genügender und regelmäßiger Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes betrachtet hat. Dies geht jedoch nicht aus der Begründung an sich hervor, da der Beauftragte sich dabei auf einen theoretischen Grundsatz beschränkt hat, aber sich nicht geäußert hat über die konkrete Geldsumme die sich an einem konkreten Datum auf dem Sparbuch des Ehepartners der antragstellenden Partei befand. Die antragstellende Partei führt somit zu Recht an, dass die Behauptungen des Beauftragten nicht mit den Fakten in Verbindung gebracht wurden und dass die betreffende Begründung also nicht angemessen ist. In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen erkennt die beklagte Partei, dass die antragstellende Partei den Nachweis des Vorhandenseins einer Geldsumme auf dem Konto hinterlegt hat, aber geht sie in keinerlei Weise auf die konkrete Kritik der antragstellenden Partei ein.

An letzter Stelle geht die antragstellende Partei auf die Begründung bezüglich der Miete von 350 EUR ein. Sie führt an, dass aus dem hinterlegten Nachweis hervorgehe, dass ihr Ehepartner Vermieter und nicht Mieter einer Immobilie ist. Auch gibt sie an, dass nicht angeführt werden könne, dass es sich bei der Benutzung des Wortes „mieten“ um einen materiellen Irrtum handeln würde, insofern bezüglich des Bootes sehr wohl das Wort „vermieten“ benutzt wurde. Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei zwei Mietverträge vorgelegt hat: Ein Mietvertrag vom 30. September 2015 für ein Zimmer in der Wohnung des Ehepartners der antragstellenden Partei zu einem Mietpreis von 350 EUR pro Monat, unterzeichnet vom Ehepartner und vom Mieter S. M., und ein „Contract of Hire“ vom 1. Februar 2016 für das Segelboot des Ehepartners zu einem Mietpreis von 300 EUR pro Monat, unterzeichnet vom Ehepartner und vom Mieter A. R. Anschließend stellt der Rat fest, dass der Beauftragte im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, im Gegensatz zu dem, was die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen behauptet, besagt, dass in der *„einfache(n) schriftliche(n) Erklärung“*, angegeben wird, *„dass der Betreffende eine Immobilie für die Summe von 350 EUR mietet“*. Die antragstellende Partei führt also zu Recht an, dass dieser Teil der Begründung in diesem Sinne falsch ist. Bezüglich des Bootes wird im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten durchaus angegeben, dass der Betreffende *„über ein einfaches Schreiben angibt, diese zu vermieten“*. Ob es um einen materiellen Irrtum handelt oder nicht, ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant, denn der Beauftragte hat bezüglich des Mietvertrages der Immobilie sowieso geurteilt, dass *„eine einfache Erklärung“*, *„die nicht durch ein anderes Dokument untermauert ist, keinen Nachweis über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel dar(stellt)“*. Die antragstellende Partei bestreitet in ihrem Syntheseschriftsatz nicht, dass es beim Mietvertrag vom 30. September 2015 um *„eine einfache Erklärung“* handelt, und diese Begründung reicht schon, um das Ablehnen dieses Vertrags als Nachweis der Existenzmittel im Sinne von obengenannten Artikel 40ter zu rechtfertigen. Dass im angefochtenen Beschluss fälschlich die Rede ist von „mieten“ statt „vermieten“, tut also nicht mehr zur Sache, und kann nicht zur weiteren Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten führen.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden macht die antragstellende Partei bezüglich der Teile der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, die sich auf das Eigentum von Immobilien und auf die Geldsumme auf dem Sparbuch beziehen, plausibel, dass die Begründung nicht angemessen und unvollständig ist. Ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und gegen die materielle Begründungspflicht wird also plausibel gemacht.

4.4 Der einzige Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigerklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten. Die übrig angeführten Verstöße bezüglich dieses Beschlusses brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

5. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 13. September 2016 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Nichtigkeitsklage wird im Übrigen abgewiesen.

Artikel 3

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechsundzwanzigsten Februar zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE